

**II-6338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 50.200/11-3/92

1010 Wien, den 17. JUNI 1992  
 Stubenring 1  
 DVR: 001 7001  
 Telefon: (0222) 711 00  
 Telex: 111145 oder 111780  
 Telefax: 7158257  
 P.S.Kto.Nr. 05070 004

2793/AB

1992-06-19

zu 2977 IJ

**Beantwortung**

der Anfrage der Abgeordneten Dolinschek, Meisinger  
 betreffend AK-Zukunftsakademie in Oberösterreich, Nr. 2977/J

Vor Eingehen auf die einzelnen Punkte der gegenständlichen Anfrage möchte ich darauf verweisen, daß Gegenstand parlamentarischer Anfragen grundsätzlich nur Angelegenheiten der Vollziehung der Bundesregierung sein können (Art. 52 B-VG und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975). Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches eines Selbstverwaltungskörpers sind daher vom parlamentarischen Fragerecht nicht erfaßt.

Soweit Punkte der gegenständlichen Anfrage über die Wahrnehmung der Aufsicht über die Arbeiterkammern gemäß § 91 Arbeiterkammergesetz 1992 hinausgehen und Angelegenheiten betreffen, die von der Kammer im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen sind, kann in der Beantwortung nur die von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich übermittelte Stellungnahme wiedergegeben werden.

**Frage 1:**

Sind die Informationen der Anfragesteller richtig, daß die Arbeiterkammer Oberösterreich auf ihre Kosten eine Zukunftsakademie plant, die aber nicht den Arbeiterkammerzugehörigen dienen soll - die sie ja finanzieren müssen - sondern nur ÖGB-Mitgliedern?

**Anwort:**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich hat dazu mitgeteilt:

"Es ist richtig, daß die Arbeiterkammer für Oberösterreich im Rahmen der Funktionärebildung eine Bildungsmaßnahme unter der Bezeichnung "Zukunftsakademie" plant. Dieses Bildungsangebot richtet sich an eine wichtige Zielgruppe der Kammerzugehörigen, und zwar an Betriebsräte, die über mehrjährige Erfahrung verfügen und bereits eine Grundausbildung absolviert haben. Ziel der Weiterbildung ist es, die Handlungskompetenz der Teilnehmer durch projektorientiertes und praxisbegleitendes Lernen, durch die Beschäftigung mit Zukunftsthemen der Arbeitnehmer und durch die Entwicklung der Fähigkeit zum Selbststudium zu erweitern. Die wesentlichen Inhalte sind Projektarbeit, Stärkung der Persönlichkeit, Erweiterung der sozialen Kompetenzen, Organisationsentwicklung und die Befassung mit Zukunftsthemen. Die Erstellung des Bildungskonzeptes erfolgt in engster Zusammenarbeit zwischen Arbeiterkammer und Gewerkschaften sowie unter Heranziehung von Fachleuten aus dem Bildungsbereich. Die Kosten für dieses Bildungsangebot werden überwiegend von der Arbeiterkammer getragen werden. Die Teilnehmer werden einen Kostenbeitrag zu leisten haben.

So wie jede Qualifizierungsmaßnahme für die Vertreter der Arbeitnehmer in den Betrieben kommt auch diese neue Bildungsinitiative mittelbar natürlich allen Arbeitnehmern zugute: Es steht außer Zweifel, daß die hohe Qualität der Arbeit gut ausgebildeter Betriebsräte allen Arbeitnehmern, ob sie Gewerkschaftsmitglieder sind oder nicht, dient. Auch nach dem Arbeiterkammergesetz 1992 ist es eine der zentralen Aufgaben der Arbeiterkammern, im Bereich der Aus- und Weiterbildung der betrieblichen und gewerkschaftlichen Arbeitnehmervertreter im vitalen Interesse der Kammerzugehörigen besondere Schwerpunkte zu setzen."

**Frage 2:**

Meinen Sie als Aufsichtsbehörde, daß die beschriebene Vorgangsweise der Arbeiterkammer Oberösterreich gesetzeskonform ist, zumal die in § 4 Abs. 2 Z 5 AKG vorgesehene Schaffung von Ein-

- 3 -

richtungen in Angelegenheiten der Bildung eine unterschiedliche Behandlung der kammerzugehörigen Arbeitnehmer, die gleichzeitig dem ÖGB angehören, und "normaler" Kammerzugehöriger nicht vorsieht und auch § 6 eine Unterstützung nur zur Förderung der Interessen der Arbeitnehmer vorsieht?

**Antwort:**

Aus der oben zitierten Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich geht hervor, daß die geplante "Zukunftsakademie" ein Bildungsangebot für Betriebsratsmitglieder sein soll und zwar offensichtlich unabhängig davon, ob diese Gewerkschaftsmitglieder sind oder nicht.

Die Schaffung einer derartigen Einrichtung halte ich im Hinblick auf die gesetzliche Aufgabenstellung der Arbeiterkammern, insbesonders die in § 6 Arbeiterkammergesetz 1992 festgelegte Aufgabe der Beratung, Zusammenarbeit und Unterstützung der Organe der betrieblichen Interessenvertretung, für gesetzeskonform.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber auch darauf hinweisen, daß sich die Beratungs-, Zusammenarbeits- und Unterstützungsaufgabe des § 6 Arbeiterkammergesetz 1992 auch auf die kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer bezieht. Wie in der Begründung des Initiativantrages Nr. 229/A zum neuen Arbeiterkammergesetz ausgeführt wird, soll mit § 6 unter anderem die "enge Zusammenarbeit im Bereich der gewerkschaftlichen Schulungstätigkeit gesichert" werden.

**Frage 3:**

Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um eine Förderung aller AK-Zugehörigen durch diese Zukunftsakademie sicherzustellen?

**Antwort:**

Im Hinblick auf die oben zu 2. getroffene Feststellung, wonach die "Zukunftsakademie" grundsätzlich jedem Betriebsratsmitglied offensteht, erübrigt sich eine gesonderte Beantwortung der Frage 3.

Der Bundesminister:

